

RS Vwgh 1991/9/25 91/16/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §8 Abs1;

StGB §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/06 90/16/0153 3

Stammrechtssatz

Nach der herrschenden Lehre liegt Eventualvorsatz vor, wenn der Täter das verbrecherische Übel nicht erstrebt, es auch nicht als untrennbar sondern nur als möglich mit den von ihm bezweckten Folgen seiner Handlung verbunden betrachtet, es aber doch in Kauf nimmt, darein willigt, es billigt, damit einverstanden ist, falls sein Ziel eben nicht anderes erreichbar ist (Hinweis E 27.9.1963, 388/62; E 16.11.1989, 89/16/0091).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991160074.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at